



Hygienekonzept - Sportverein Steinach zur Umsetzung der CoronaVO Sport

1. Grundlagen

Grundlage des vorliegenden Hygienekonzepts und der darin enthaltenen Verhaltens- und Hygieneregeln ist die jeweils aktuell gültige Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg samt der entsprechenden Unterverordnungen. Insbesondere Regelungen zur Test- und Maskenpflicht, Personenobergrenzen und Nutzung der Räumlichkeiten und Sportstätten richten sich nach den jeweils gültigen Vorgaben.

In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten.

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainingsbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.

Nach Rücksprache mit dem Kultusministerium, ist Fußball als kontaktarme Sportart anzusehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der o.g. Möglichkeiten ein fußballtypisches Training stattfinden kann.

Jeder Spieler, der am Training teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training ist grundsätzlich freiwillig.

Alle Trainingseinheiten werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

2. Allgemeines

2.1 Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz/medizinischen Masken ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit. Empfehlung: Schuhputz-Becken nutzen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern auch bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz.

2.2 Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person als Kontaktperson der Kontaktgruppe 1 mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE



SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

genommen werden. Die Rückkehr zum Training für diese Person(en) sollte in jedem Fall ärztlich abgeklärt werden.

- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

2.3 Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende am Training einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören.
- Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Covid-19-Erkrankung schützen kann. Nicht zuletzt für sie ist es wichtig, das Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

3 Organisatorische Voraussetzungen

3.1 Hygienebeauftragter

Der Hygienebeauftragte ist als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs (Trainings- oder Testspiele) zuständig.

Hygienebeauftragter für den Sportverein Steinach ist:

Michael Kasper
hygiene@svsteinach.de

Stellvertretend gelten alle Mitglieder der Vorstandschaft vom SV Steinach.

Für die Umsetzung und Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Vorgaben und Regelungen zum Trainings- und Spielbetrieb sind die jeweiligen Mannschaftstrainer verantwortlich.

- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Sportverein Steinach und dem neuen Sportgelände in der Kinzigstrasse 1 mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetrieben involviert sind, bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind diese der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes, bieten.
- Das Hygienekonzept wird allen Vereinsmitglieder, Trainer und Eltern der Jugendspieler zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dieses Konzept auch über die offizielle Website vom SV Steinach (www.svsteinach.de) bereitgestellt.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.



3.2 Zonierung des Sportgeländes (sofern jeweilige Nutzung erlaubt)

Das Sportgelände wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Sportplatz“

- In Zone 1 → Sportplatz befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen / Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen, werden dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen / Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - unter Pkt. 3.1 genannter Ansprechpartner für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikums- Zuschauerbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikums-Zuschauerbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Es erfolgt eine räumliche Trennung von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren und Pfeile zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Hinweise zu Mindestabstand auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastrobereich
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE



SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

Zone 4 „Gastrobereich“

- Die Zone 4 „Gastrobereich“ bezeichnet die Bereiche im Sportgelände, welche die Gaststätte inkl. Außenbereich mit z.B. Grillstand beinhaltet.

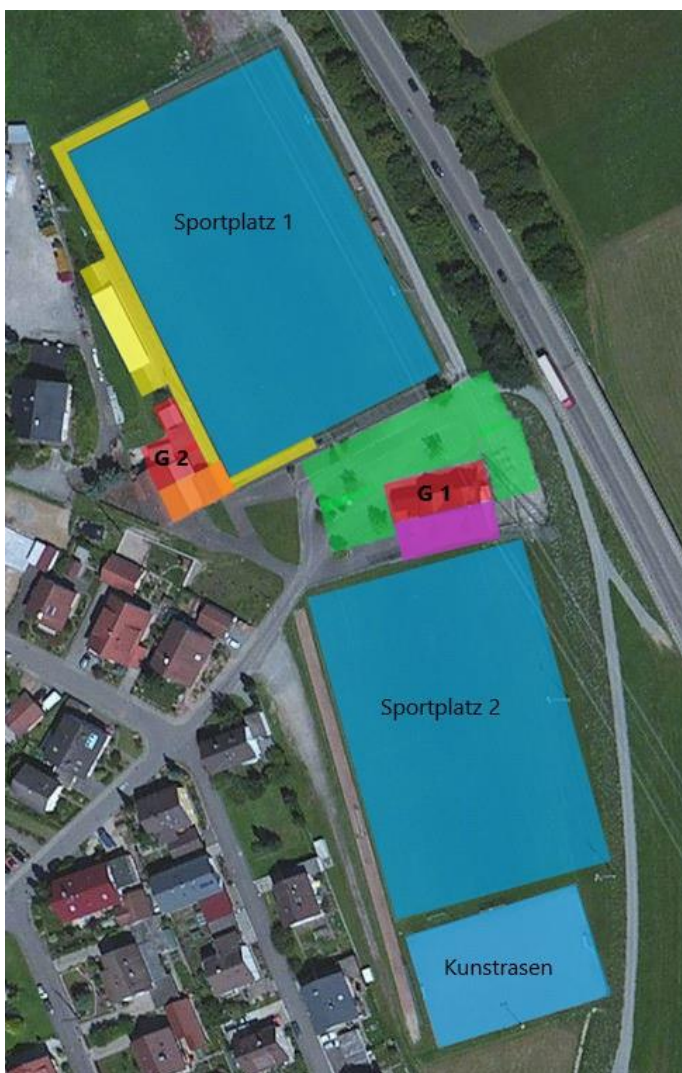
Zone 5 „Parkplätze“

- Die Zone 5 „Parkplätze“ bezeichnet die auf dem Sportgelände befindlichen Parkmöglichkeiten.

Zone 6 „Kontaktdaten Erfassung“

- Die Zone 6 „Kontaktdaten Erfassung“ bezeichnet ausschließlich den Ein- und Ausgangsbereich der Zuschauer. Hier werden auch die Kontaktdaten / Dokumentationen durchgeführt.

Zonierung des Sportgeländes (bildliche Darstellung)



→ **Zone 1**
alle Spielfelder

→ **Zone 2**
Umkleidekabine
Heim + Gast

→ **Zone 3**
Tribüne
Zuschauerbereich

→ **Zone 4**
G 1 Gaststätte Clubheim + Terrasse
G 2 Gastro Außenbereich

→ **Zone 5**
Parkplätze

→ **Zone 6**
Kontaktdaten Erfassung
Eingang / Ausgang Zuschauer

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE

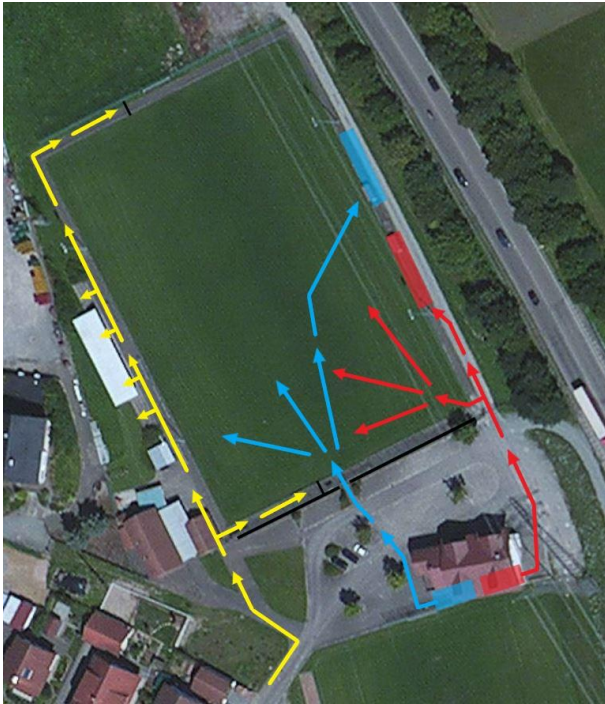


SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

3.3 Zugänge & Laufwege

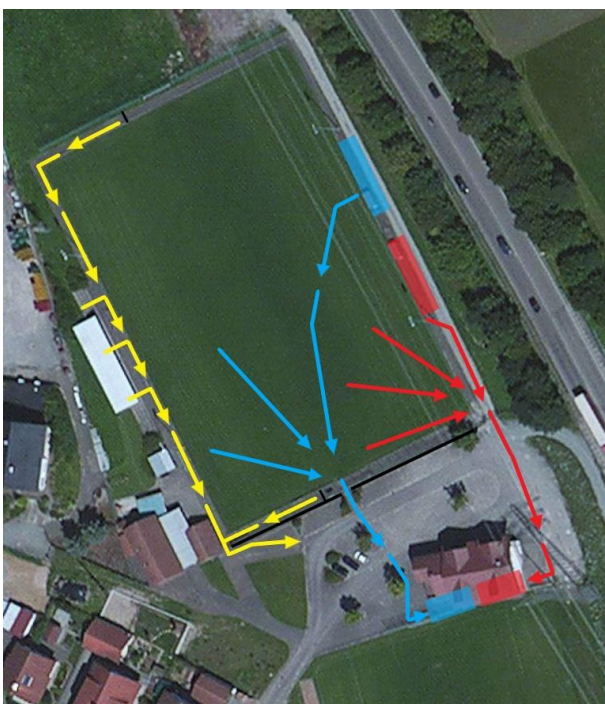
Zugang bzw. Laufwege Trainings- & Spielbetrieb

Zugang Zuschauer und Teams. Gelb Zuschauer; Rot Heim-Mannschaft; Blau Gast-Mannschaft



Abgang bzw. Laufwege Trainings- & Spielbetrieb

Abgang Zuschauer und Teams. Gelb Zuschauer; Rot Heim-Mannschaft; Blau Gast-Mannschaft





3.4 Kommunikation

- Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.

4 Trainingsbetrieb (soweit nach aktuellen Regelungen erlaubt)

4.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

In der Sportstätte

- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.
- Bei der Nutzung geschlossener Räume wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen.
- Die Nutzung der Gastronomiebereiche in Zone 4 unterliegt den lokal gültigen Verordnungen und ist nicht Bestandteil dieses Hygienekonzepts.

4.2 Ankunft und Abfahrt

- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen. Wenn möglich wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Allen Teilnehmer wird empfohlen, bereits umgezogen auf das Sportgelände zu kommen oder sich, sofern möglich, direkt am Platz umziehen. Bei der Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu beachten.
- Das Betreten und Verlassen des Sportgeländes muss entsprechend der vorgeschriebenen Wegführung erfolgen.

4.3 Auf dem Spielfeld

- Alle Trainings- und Spielformen können wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden.
- Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen inkl. Trainer. Nehmen mehr Personen am Training teil, sind entsprechende Gruppen zu bilden. Die Gruppen dürfen sich aber nicht durchmischen und müssen „getrennt“ trainieren.
- Pro Platz sind max. 2 Teams gleichzeitig zulässig, die getrennt voneinander je eine Platzhälfte nutzen.

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE



SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

5 Spielbetrieb (soweit nach aktuellen Regelungen erlaubt)

5.1 Grundsätze

- Die Gastmannschaft ist für das Mitbringen der benötigten Getränke selbst verantwortlich. Der Heimverein stellt keine Getränke für die Spieler oder Betreuer zur Verfügung.
- Gemeinsam genutzte Getränkeflaschen sind nicht zulässig.
- Die Gastmannschaft bringt auch alle benötigten Materialien wie Bälle zum Aufwärmen, Hemdchen, Hütchen o.ä. selbst mit.
- Die Nutzung der Gastronomiebereiche in Zone 4 unterliegt den lokal gültigen Verordnungen und ist nicht Bestandteil dieses Hygienekonzepts.

5.2 Spielansetzungen

- Spiele sollen so beantragt und von der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle angesetzt werden, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

5.3 Anreise der Teams zum Sportgelände

- Die Anreise der Teams sollte mit mehreren Fahrzeugen erfolgen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen / -transportern sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.
- Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Die Ankunft der beiden Teams sollte zeitlich entkoppelt werden.

5.4 Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Eine Nutzung der Kabinen als Umkleidemöglichkeit sowie der Duschen ist in Absprache mit dem Hygienebeauftragten möglich. Bei der Kabinen- und Duschen-Nutzung ist der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten. Grundsätzlich wird empfohlen, wenn möglich, zu Hause zu duschen.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- In der Kabine dürfen keine Mannschaftsansprachen durchgeführt werden. Diese sind im Freien unter Einhaltung des Mindestabstands durchzuführen.
- Kann bei Nutzung der Kabinen der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Kabinen werden nach jeder Nutzung gründlich (mindestens 10 Minuten) gelüftet. Hierfür ist eine Person des Funktionsteams der Heimmannschaft verantwortlich.
- Zwischen der Nutzung einer Kabine durch zwei unterschiedliche Teams muss eine Pause von 30 min eingehalten werden.
- Die Kabinen inkl. Duschen und Sanitärbereichen werden täglich nach der Nutzung gereinigt.

5.5 Weg zum Spielfeld

- Der Mindestabstand muss auf dem Weg zum Spielfeld zu jedem Zeitpunkt (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden.



5.6 Spielbericht

- Das Ausfüllen des Online-Spielberichts vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erfolgt durch die Mannschaftsverantwortlichen jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht ebenso an seinem eigenen (mobilen) Gerät aus.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Betreuer*innen pro Team ist auf max. 5 begrenzt.

5.7 Aufwärmen

- Den Teams steht zum Aufwärmen je eine Platzhälfte auf dem Nebenplatz zur Verfügung.
- Die Teams dürfen nach dem Aufwärmen das Spielfeld erst betreten, wenn die beiden vorherigen Mannschaften dieses verlassen haben, und es keine Überschneidung auf den Wegen gibt.

5.8 Ausrüstungs-Kontrolle

- Die Equipment-Kontrolle durch den Schiedsrichter muss im Außenbereich bzw. auf dem Spielfeld erfolgen.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat der Schiedsrichter (-Assistent) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

5.9 Einlaufen der Teams

- Es erfolgt kein gemeinsames Einlaufen der beiden Teams sowie auch der einzelnen Teams untereinander (Beachten des Mindestabstandes von 1,5m).
- Es gibt keinen „Handshake“ zwischen den Teams. Ebenso zwischen den Mannschaftskapitänen und dem Schiedsrichter bei der „Platzwahl“.
- Die Spieler begeben sich beim „Einlaufen“ direkt auf ihre jeweilige Position.
- Ein Mannschaftskreis vor dem Spiel ist nur unter Einhaltung des Mindestabstands zulässig.

5.10 Trainerbänke / Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten.
- Bei Nutzung von Reservebänken ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten und nur jeder 2. oder 3. Sitz zu besetzen, ggf. werden Stühle oder Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke genutzt. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

5.11 Während dem Spiel

- Auf Abklatschen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Rudelbildungen sind zu unterlassen.

5.12 Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE



SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).
- In den Kabinen ist auf ausreichend Lüftung zu achten.

5.13 Nach dem Spiel

- Es ist auf die Nutzung der Zuwege zu den Kabinen zu achten.
- Die Abreise der Teams sollte ebenfalls zeitlich entkoppelt erfolgen (siehe Anreise, Pkt. 5.3).

5.14 Zuschauer

- Es sind aktuell insgesamt maximal 250 Personen auf dem Sportgelände zulässig.
- Von allen anwesenden Zuschauern werden die Kontaktdaten über das am Eingang ausgelegte Formular erfasst. Diese Daten enthalten Vor- und Nachname, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse.
- Je nach Platzbelegung ist es ggf. möglich, dass der Einlass erst kurz vor Spielbeginn erfolgen kann.
- Während dem Spiel müssen sich die Zuschauer an den ihnen zugewiesenen Plätzen (Zone 3) aufhalten. Dabei ist auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands 1,5m zu achten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss ein Mundschutz getragen werden
- Der Zu- und Abgang zum und vom Sportgelände hat auf den entsprechend ausgeschilderten Wegen (siehe Pkt. 3.3) zu erfolgen. Dabei ist ebenfalls stets auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- Der Zugang zu dem Gastrobereich (G1) in Zone 4 (siehe Pkt. 3.2) erfolgt ausschließlich über den Ein- und Ausgangsbereich (Zone 6). Die Nutzung der Gastrobereiches unterliegt den lokal gültigen Verordnungen und ist nicht Bestandteil dieses Hygienekonzeptes.

6 Hinweis Vertragsspieler*innen & bezahlte Trainer*innen

- Der Sportverein Steinach ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE



SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

7 Einschätzung des Infektionsrisikos

Der Sportverein Steinach sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

MASSNAHME	GERINGES RISIKO	ERHÖHTES RISIKO	HOHES RISIKO
	Eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr jedoch reduziert werden.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig sind.
Persönliche Erlaubnis zur aktiven Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts, regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustands (ohne Datenerhebung); Anlage 4
Allgemeines zum fußball-spezifischen Training	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb Nur unter Einhaltung der Abstandsregeln (min. 1,5 m)
Maximale Personenanzahl in allen Zonen	Abhängig von den lokal gültigen behördlichen Vorgaben		
An- und Abreise der Personen in Zone 1	An- und Abreise gemäß den gültigen behördlichen Vorgaben	An- und Abreise gemäß den gültigen behördlichen Vorgaben	Individualanreise bzw. Anreise unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mund-Nase-Schutz
Allgemeine Zutrittsregelungen	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung des Sportgeländes von Personen der Zone 1 und 2 mit Zutritt über einen offiziellen Eingang Zone 3 ist gesperrt (keine Zuschauer!)
Zone 2: Umkleidebereiche	Desinfektionsmöglichkeit Allgemeine Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen oder Tragen von Mund-Nase-Schutz	Desinfektionsmöglichkeit Nutzung der Umkleidebereiche unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Tragen von Mund-Nase-Schutz Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	Desinfektionsmöglichkeit Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie Reduzierung der nutzenden Personen
Zone 3: Sportstätte (im Außenbereich)	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit Min. 1,5 m oder Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit Min. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit Min. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Zone 3: Öffentliche Sanitärbereiche	Möglichkeit zum Händewaschen Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Möglichkeit zum Händewaschen Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Möglichkeit zum Händewaschen Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Getränke und Verpflegung	Vereinsgastronomie anhand der gültigen behördlichen Vorgaben. Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung der aktiven Sportler*innen		
Reinigungsplan aller Umkleide- und Sanitärbereiche	Mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften	Einmal täglich inkl. Durchlüften	Nach jedem Trainings- oder Spielbetrieb inkl. Durchlüften

SPORTVEREIN STEINACH 1947 e.V.

FUSSBALL - LAUF - BIKE



SVS-Corona-Hygienekonzept, v03, 04.06.2021

8 Sonstige Informationen

8.1 Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

8.2 Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Weitere Infos unter:

Baden: www.badfV.de

Südbaden: www.sbfv.de/hygienekonzept